

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2024/113

Betreff: Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2025

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		14.05.2024

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2025			
Anlage(n): Hebesatzsatzung_Entwurf			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
41 Haushalt und Veranlagung	Frau Strack		14.05.2024

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	29.10.2024	nichtöffentlich beschließend
Magistrat	05.11.2024	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	14.11.2024	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2024	öffentlich beschließend

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Um die neuen Grundsteuerhebesätze bereits ab Januar 2025 den Bescheiden für das Jahr 2025 zu Grunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht sein muss (§ 7 HGO), bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise erfolgen kann.

Gemäß § 27 Abs. 1 GrStG kann der Hebesatz auch für mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Daneben regelt § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO, dass die Gemeinde Steuern, deren Sätze für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, nach den Sätzen des Vorjahres erheben darf, wenn die Haushaltssatzung zum Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht ist.

Dies gilt aber nicht im Rahmen der Grundsteuerreform.

Mit der Grundsteuerreform erfolgt eine Neubewertung aller Grundstücke und damit eine neue Hauptveranlagung.

Somit besteht die Gefahr, dass zum Jahresbeginn 2025 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht mehr wirksam auf die Hebesätze des Vorjahres zurückgegriffen werden kann.

Aus diesem Grund wird der vom Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) empfohlene Hebesatz zu Grunde gelegt, um aufkommensneutral die Einnahmen und die Liquidität im 1. Quartal/Halbjahr sicherzustellen.

Die von der Hessischen Steuerverwaltung empfohlenen Hebesätze aus Juni 2024 sind inzwischen überholt, da sich die Messbeträge geändert haben. Mit den empfohlenen Hebesätzen wäre der Haushalt im Jahr 2025 ff. nicht ausgeglichen.

Die Messbeträge lauten wie folgt:

Grundsteuer A – 21.281
 Grundsteuer B – 617.204
 Gewerbesteuer – 1.190.549

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	Steuereinnahmen
Erträge € 2024	186.514,00 €	2.377.341,00 €	5.357.471,00 €	7.921.326,00 €
Hebesatz 2024	490%	550%	450%	
Messbetrag neu	21.281	617.204	1.190.549	
Hebesatz 2025 "unveränderte Erträge"	876,43% 186.514,00 €	385,18% 2.377.341,00 €	450,00% 5.357.471,00 €	7.921.326,00 €

voraussichtlicher Hebesatz zum HH-Ausgleich				
	999,00%	850,00%	510,00%	
	212.597,19 €	5.246.234,00 €	6.071.800,47 €	11.530.631,66 €

Empfohlener Hebesatz der Hess. Steuerverwaltung 30. Juni 2024				
	477,93%	383,20%		